

Liebe Leser\*innen und Freund\*innen,

unser seit vielen Jahren bestehendes Angebot der mittelpunkt-Schreibwerkstätten ist leider immer noch nicht überall bekannt. Die Schreibwerkstätten finden vor Ort in besonderen Wohnformen, Werkstätten oder Schulen statt, oder auch einrichtungsübergreifend mit Teilnehmenden, die aus ganz Deutschland kommen können. Ihre Leiterin Frau Ingeborg Woitsch bietet darin Kreatives Schreiben als Methode des Empowerments an, d. h. Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Assistenzbedarf. Das Ziel unseres von der Stiftung Lauenstein geförderten mittelpunkt-Projektes ist dabei, Anregung für lokale, dauerhafte Schreibwerkstätten in den Einrichtungen zu geben. Die Ergebnisse der Schreibwerkstätten finden Sie regelmäßig in den mittelpunkt-Seiten von PUNKT UND KREIS. Als besondere Anregung enthält diese Ausgabe von *informiert!* den Bericht einer Teilnehmerin einer solchen einrichtungsübergreifenden Schreibwerkstatt.

## INHALT

- 1 Voll das bunte Leben! – Dein Selbst-Stärkungs-Heft
- 2 Nachgefragt: Heiraten
- 2 Nachgefragt: Fristversäumnis
- 3 Nachgefragt: Freie Apothekenwahl und Kosten für die Richtung von Medikamenten
- 4 Gerichtsentscheid: Kostenübernahme für das Probewohnen in einer besonderen Wohnform
- 5 mittelpunkt-Schreibwerkstatt in Bad Boll: Ein Bericht
- 6 Info und Service
- 7 Spezielle Beratungs-Angebote
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de  
**Redaktion** Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.), Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch · **Fotos** Ingeborg Woitsch · **Auflage** 3300 · **Papier** Circle Volume White (aus 100% Altpapier mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich, Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin  
**Spendenkonto** IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01  
BIC: BFSW DE33 XXX

Daneben stellt Ihnen wieder Frau RAin Sabine Westermann eine breite Auswahl von relevanten Informationen aus verschiedenen Bereichen vor: Fragen des Probewohnens oder der Apothekenwahl in den besonderen Wohnformen, Hinweise zum richtigen Verhalten bei Fristversäumnissen in der rechtlichen Betreuung oder zu beachtende Punkte bei der Unterstützung von Heiratswünschen. Außerdem weisen wir auf besondere Beratungsangebote von Anthropoi Selbsthilfe und des Freundeskreises Camphill hin.

Ich hoffe, dass wir auch diesmal für Sie hilfreiche und nützliche Informationen bereitstellen konnten, und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen einen schönen Herbst.

*Ihr Volker Hauburger*

## VOLL DAS BUNTE LEBEN! – DEIN SELBST-STÄRKUNGS-HEFT

Wegen der großen Nachfrage haben wir das Heft im Juni nachgedruckt. Sie können es also gerne wieder bestellen.

Das kreative Selbst-Stärkungs-Heft wendet sich mit seinen Anregungen, Ideen und Fragen speziell an Menschen mit Assistenzbedarf. Das Heft hat 52 Seiten mit viel Platz zum Eintragen, Schreiben, Malen und Erzählen. Das Heft eignet sich sowohl für die persönliche Nutzung für Menschen, die selbst lesen können, als auch zur Verwendung mit Anleitung und Unterstützung.

Es ist ein Projekt der mittelpunkt-Schreibwerkstatt von Anthropoi Selbsthilfe, konzipiert und gezeichnet von Ingeborg Woitsch. Wir danken der Förderung des mittelpunkt-Projektes durch die Stiftung Lauenstein.

Sie erhalten das Heft mit der Bitte um eine wertschätzende Spende.

Bestellungen bitte an [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de).  
Vollständige Post-Adresse bitte nicht vergessen!



## NACHGEFRAGT: HEIRATEN



**Anfrage:** Meine Tochter lebt in einer besonderen Wohnform. Sie hat einen Freund, der von dem gleichen Leistungserbringer im betreuten Einzelwohnen unterstützt wird. Beide haben jeweils eine Berufsbetreuer\*in. Beide erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts außerdem Grundsicherung nach dem SGB XII.

Das Paar möchte jetzt heiraten. Ich möchte meine Tochter dabei gerne soweit wie möglich unterstützen. Mich interessiert deswegen, was es bzgl. der bezogenen Sozialleistungen wie Grundsicherung zu beachten gibt. Wie verhalten sich die beiden rechtlichen Betreuer\*innen nach der Eheschließung zueinander? Wie geht man vor?

**Antwort:** Das Paar sollte mit ihren rechtlichen Betreuer\*innen besprechen, dass sie heiraten möchten. Dies kann zusammen mit den Angehörigen erfolgen. Aufgabe der rechtlichen Betreuer\*innen ist es hier, das Paar bei den behördlichen Angelegenheiten, die eine Hochzeit mit sich bringt, zu unterstützen bzw. diese in die Wege zu leiten.

Hierzu sollte zunächst Kontakt mit dem Standesamt aufgenommen werden. Leider gibt es weiterhin noch Vorurteile, wenn Menschen mit Assistenzbedarf heiraten wollen.

Das BGB spricht noch von einer Ehefähigkeit. Für Menschen mit Assistenzbedarf bedeutet dies, dass für sie die Bedeutung einer Ehe verständlich ist und die Ehe aus freiem Entschluss geschlossen werden soll. Es ist nicht erforderlich, dass ein Mensch mit Assistenzbedarf die rechtlichen Konsequenzen einer Ehe erfassen kann, sondern es ist ausreichend, dass ein Mensch mit Assistenzbedarf den Sinn einer Ehe und die Veränderung in

seinem Leben durch eine Eheschließung erkennen und verstehen kann.

Die Voraussetzungen prüft das Standesamt, z. B. durch ein persönliches Gespräch mit den beiden Menschen mit Assistenzbedarf. Selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang Art. 23 (Achtung der Wohnung und der Familie) UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen. Alle Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter haben das Recht eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen.

Das Paar wird allerdings auch bei getrennten Wohnungen nach der Heirat bei den Leistungen der Grundsicherung als eine Gemeinschaft berücksichtigt. D. h. man muss mit seinem Einkommen und Vermögen auch für die Ehepartner\*in eintreten. Wenn beide aber bereits vor der Ehe Grundsicherung nach SGB XII beziehen, ist natürlich kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden, um für den anderen einzustehen.

Wenn das Paar heiratet, aber getrennt wohnen bleibt, gibt es keine Änderungen hinsichtlich der Höhe der Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII. Lebt ein (Ehe-) Paar hingegen zusammen in einer Wohnung, erhalten beide jeweils nur die Regelbedarfsstufe 2. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass wenn ein Paar zusammen wirtschaftet, es weniger Ausgaben hat. Lebt man hingegen nicht in einer gemeinsamen Wohnung, fallen auch die Einsparmöglichkeiten für das gemeinsame Wirtschaften weg.

An der Stellung der rechtlichen Betreuer\*innen ändert sich grundsätzlich nichts. Bei Anträgen zur Grundsicherung muss zusammengewirkt werden, da hier z. B. auch Angaben der jeweiligen Ehepartner\*in benötigt werden.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: FRISTVERSÄUMNIS

**Anfrage:** Mein Sohn mit Assistenzbedarf ist 21 Jahre alt, hat gerade einen mittleren Schulabschluss gemacht und lebt in einer betreuten Wohngemeinschaft. Er hat keine rechtliche Betreuung. Es gibt auch keine Vorsorgevollmacht. Er bezieht Grundsicherung und Eingliederungshilfe. Die Unterstützung bei den Anträgen zur Grundsicherung erfolgt durch Sozialarbeitende in der Wohngemeinschaft. Der Antrag wird gemeinsam ausgefüllt und von meinem Sohn unterschrieben und dann direkt abgeschickt.

Im November 2022 wurde auf diese Weise erneut Grundsicherung für den Bewilligungszeitraum ab Januar 2023 beantragt. Eine Kopie vom Antrag wurde nicht zurückbehalten.

Mit Bescheid vom 17.04.2023 wurden meinem Sohn erneut Leistungen der Grundsicherung bewilligt. Erst im Juni 2023 ist mir dann aufgefallen, dass bei meinem Sohn jetzt das Kindergeld als Einkommen angerechnet wird. Ich

habe mit Vollmacht meines Sohnes Widerspruch eingelegt und das Fristversäumnis mit der Behinderung meines Sohnes und mit der Unachtsamkeit der Mitarbeitenden in der Wohngemeinschaft begründet. Das Amt hat mir jetzt mitgeteilt, dass der Widerspruch trotzdem wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen wird. Welche Möglichkeiten gibt es noch?

**Antwort:** Ihr Sohn bzw. Sie mit Vollmacht Ihres Sohnes können das Verfahren wegen der Grundsicherung durch einen Überprüfungsantrag (§ 44 SGB X) neu starten. Das hat zur Folge, dass das Amt den Fall noch mal neu aufrollen muss. Dass die Widerspruchsfrist verpasst wurde, spielt dabei keine Rolle. Eigentlich hätte bereits der verfristete Widerspruch durch die Behörde als Überprüfungsantrag ausgelegt werden müssen.

Um den Überprüfungsantrag inhaltlich begründen zu können, ist es wichtig, den Inhalt des Antrags aus November 2022 zu kennen. Vielleicht wurde hier das Kindergeld

fehlerhaft als Einkommen des Sohnes eingetragen. Den Antrag kann man von der Behörde in Kopie erhalten. Dies wird als Recht auf Akteneinsicht bezeichnet. Diese Akteneinsicht kann zusammen mit dem Überprüfungsantrag beantragt werden. Man kann auch einfach schreiben, dass man die Antragsunterlagen in Kopie benötigt, dann werden die Antragsunterlagen (kostenpflichtig) in Kopie übersandt. Man kann dazu schreiben, dass der Überprüfungsantrag nach der Akteneinsicht begründet wird.

Folge eines erfolgreichen Überprüfungsantrags ist es, dass ein fehlerhafter Bescheid korrigiert wird und die zu Unrecht nicht erbrachten Sozialleistungen nachgezahlt werden.

Normalerweise wird das Kindergeld nicht auf die Grundversicherung angerechnet. Denn Kindergeld ist Einkommen der Eltern. Anders ist es, wenn das Sozialamt zuvor eine Überleitung bei der Familienkasse beantragt (darüber werden die Eltern bzw. der Elternteil aber von der Fa-

milienkasse informiert). Als Einkommen des Kindes wird Kindergeld auch dann angerechnet, wenn dies (fehlerhaft) gegenüber dem Sozialamt angegeben wird. In dem Fall wäre es sehr aufwendig gegen den Bescheid vorzugehen, weil begründet werden muss, dass es sich um eine falsche Angabe auf dem Antrag handelt.

**Hinweis:** In dem vorliegenden Fall sollten die Mutter und der Sohn sich außerdem an einen Betreuungsverein wenden und sich beraten lassen, ob in dem Fall eine Vorsorgevollmacht erteilt werden soll. Darüber hinaus bieten Betreuungsvereine sowohl für rechtliche Betreuer\*innen wie für Vorsorgebevollmächtigte Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen an.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: FREIE APOTHEKENWAHL UND KOSTEN FÜR DIE RICHTUNG VON MEDIKAMENTEN



**Anfrage:** Meine Tochter mit Assistenzbedarf lebt in einer besonderen Wohnform. Meine Tochter muss mehrere Medikamente einnehmen. Ich begleite meine Tochter zu allen Terminen bei Ärzt\*innen und

Krankenhäusern. Ich besorge außerdem die ganzen verordneten Medikamente. Hier kommt hinzu, dass meine Tochter zwingend auf ein Medikament angewiesen ist, für das die gesetzliche Krankenkasse nur die Kosten für die Darreichungsform in Tabletten bezahlt. Meine Tochter kann die Tabletten nicht schlucken. Zermahlen werden dürfen die Tabletten ebenfalls nicht. Ich bezahle deswegen für meine Tochter die zusätzlichen Kosten für eine Darreichungsform, die sie einnehmen kann. Diese sowie weitere Medikamente, die nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, bestelle ich bei Onlineapotheken, da es dort wesentlich günstiger ist. Die Medikamente sowie die jeweils aktuellen Medikamentenpläne gebe ich in der besonderen Wohnform ab. Die Stellung der Medikamente erfolgte bisher in der besonderen Wohnform.

Die rechtlichen Betreuer\*innen der Bewohner\*innen wurden jetzt informiert, dass die besondere Wohnform mit einer Apotheke vor Ort einen Vertrag geschlossen hat, wonach sämtliche Medikamente für die Bewohner\*innen nur noch über diese Apotheke bezogen werden sollen. Außerdem übernimmt es die Apotheke, dass die Medikamente für ein bis zwei Wochen im Voraus für die Bewohner\*innen gerichtet werden. Die Kosten für das Richten der Medikamente in Höhe von 20-30 EUR im Monat sollen die rechtlichen Betreuer\*innen tragen. Mir wurde von der besonderen Wohnform jetzt dazu aufgefordert, mich mit diesem Vorgehen einverstanden zu erklären.

Ich bin nicht damit einverstanden, dass die Medikamente für meine Tochter jetzt ausschließlich durch die

Apotheke bezogen werden, mit der die besondere Wohnform einen Vertrag hat. In der Vergangenheit habe ich mit dieser Apotheke schlechte Erfahrungen gemacht, da einmal ein bereits abgelaufenes Medikament herausgegeben wurde. Des Weiteren wären die Kosten für die selbst zu finanzierenden Medikamente bzw. Zuzahlungen wegen der Darreichungsform wesentlich höher, wie bei der Bestellung im Internet. Dass ich als rechtliche Betreuer\*in für die Richtung der Medikamente bezahlen soll, ist für mich nicht nachvollziehbar.

**Antwort:** § 12a ApoG (Gesetz über das Apothekenwesen) regelt die Bedingungen, unter denen Versorgungsverträge zwischen besonderen Wohnformen und örtlichen Apotheken geschlossen werden können. Diese Verträge müssen behördlich genehmigt werden. Das Gesetz sagt dabei auch, dass ein solcher Vertrag die freie Apothekenwahl von Bewohner\*innen nicht einschränken darf.

Demnach gibt es keine Verpflichtung, der Versorgung mit Medikamenten durch eine Apotheke, mit der die besondere Wohnform einen Versorgungsvertrag hat, zuzustimmen.

Es besteht außerdem keine Verpflichtung der rechtlichen Betreuer\*in sowie der Bewohner\*in die Kosten für das Richten von Medikamenten auf eigene Kosten zu finanzieren. Die Gabe von Medikamenten, wozu auch das Stellen bzw. Einsortieren von Medikamenten z. B. für eine Woche anhand des ärztlichen Medikationsplans gehört, wird als sogenannte einfache Behandlungspflege qualifiziert und ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe berücksichtigt.

*RAin Sabine Westermann*

# GERICHTSENTSCHEID: KOSTENÜBERNAHME FÜR DAS PROBEWOHNEN IN EINER BESONDEREN WOHNFORM



Eine junge Frau mit Assistenzbedarf aus Sachsen, die noch bei den Eltern wohnt, wollte ein zweiwöchiges Probewohnen in einer besonderen Wohnform absolvieren. Tagsüber besuchte die junge Frau mit Assistenzbedarf eine Förder- und Betreuungsstätte. Außerdem bezog sie Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form einer Freizeitasistenz. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens mit dem Integrierten Teilhabeplan Sachsen (ITP) war der Bedarf für das Wohnen in einer besonderen Wohnform festgestellt worden.

Es wurde eine potenzielle besondere Wohnform gefunden. Vor einem endgültigen Auszug wollte die junge Frau in der besonderen Wohnform ein Probewohnen von zwei Wochen absolvieren. Das mindestens zweiwöchige Probewohnen war außerdem Voraussetzung für den Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrags seitens der besonderen Wohnform. Die junge Frau, vertreten durch ihre Eltern als rechtliche Betreuer\*innen, beantragte beim zuständigen Kostenträger der Eingliederungshilfe die Kostenübernahme für das Probewohnen. Eine Woche Probewohnen sollte 1379,56 EUR kosten.

Auch aus Sicht der jungen Frau war ein Probewohnen erforderlich, um festzustellen, ob sie sich in der besonderen Wohnform wohl fühlen würde. Außerdem wäre bei einem dauerhaften sofortigen Umzug in die besondere Wohnform auch der Platz in der wohnortnahen Förderstätte nicht mehr gesichert gewesen für den Fall, dass das Wohnen in der besonderen Wohnform der jungen Frau nicht zusagen würde.

Der Antrag wurde abgelehnt. Die Behörde teilte mit, dass sie grundsätzlich bereit sei, die Kosten für die gewählte besondere Wohnform zu übernehmen, allerdings nicht für das Probewohnen. Ein Probewohnen sei nicht erforderlich. Die Tochter könne direkt umziehen. Das Probewohnen diene nicht den Zielen der Eingliederungshilfe, sondern lediglich der Feststellung, ob die besondere Wohnform geeignet sei. Außerdem hätten sich die junge Frau sowie deren rechtliche Betreuung schon intensiv mit dem Konzept der besonderen Wohnform beschäftigt und seien ausreichend informiert.

Der Widerspruch hatte keinen Erfolg, sodass Klage erhoben wurde. Da die Klageverfahren vor den Sozialgerichten mehrere Jahre in Anspruch nehmen, wurde außerdem ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (gerichtliches Eilverfahren) mit dem Ziel der vorläufigen Kostenübernahme für das Probewohnen beim Sozialgericht gestellt.

Das Sozialgericht (SG Leipzig, 1. Juni 2021, S 10 SO 58/21 ER) verpflichtete den Kostenträger der Eingliederungshilfe dazu, die Kosten für das zweiwöchige Probewohnen zu bezahlen. Das Sozialgericht folgte den Argumenten der jungen Frau und verwies außerdem auf § 104 SGB IX, wonach angemessene Wünsche der Leistungsberechtigten bei der Ausgestaltung der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen sind. Die Angemessenheit bestimme sich nicht allein nach Kostengesichtspunkten. Mehrkosten führten nicht zwangsläufig zur Unangemessenheit der Leistung, so das Sozialgericht.

Im Anschluss absolvierte die junge Frau das Probewohnen. Zum Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages kam es im Anschluss nicht. Die besondere Wohnform sah sich nicht in der Lage, den Assistenzbedarf der Antragstellerin von 1:1 im Bereich Wohnen sowie im Förderbereich abzudecken.

Mit der Entscheidung des Sozialgerichts war der Kostenträger der Eingliederungshilfe nicht einverstanden. Er legte erfolglos Beschwerde bei dem Landessozialgericht gegen die Entscheidung ein. Das Landessozialgericht (Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 22. März 2022 – L 8 SO 49/21 B ER) folgte in seiner Entscheidung fast vollständig der Argumentation des Sozialgerichts.

Es ist zu begrüßen, dass die Gerichte die Berücksichtigung von Wünschen der Leistungsberechtigten hier klar berücksichtigen. Verwunderlich ist die Argumentation des Kostenträgers, dass ein Probewohnen nicht erforderlich sein soll und auch nicht den Zielen der Eingliederungshilfe dienen soll. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung ermöglichen und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Die Leistungsberechtigten sollen befähigt werden, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Da die Entscheidung zum Umzug in eine bestimmte besondere Wohnform für Menschen mit Assistenzbedarf eine wichtige Entscheidung ist, ist es wichtig, dass ein Probewohnen in Anspruch genommen werden kann.

Die Entscheidung des LSG Sachsen kann online abgerufen werden unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/170748](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/170748).

*RAin Sabine Westermann*

# MITTELPUNKT-SCHREIBWERKSTATT IN BAD BOLL: EIN BERICHT



Nicole Knab

Ich bin mit Karin zusammen mit dem Bus und Zug nach Bad Boll gefahren in das Rudolf-Steiner Seminar. Wir sind ganz freundlich empfangen worden und haben zuerst einmal einen Cappuccino bekommen. Danach war die Zimmeraufteilung.

Zur Begrüßung des Kurses haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Butter-Brezeln bekommen.

Wir waren 12 Personen. Das Thema der ersten Arbeitseinheit war: „Welche drei Dinge brauche ich jeden Tag, um ich wohlzufühlen.“

Ich habe mir erst Gedanken darüber machen müssen. Dann habe ich es mir von der Seele geschrieben. Für mich ist das: In der frischen Luft spazieren, Musik hören, Sport, zum Beispiel Walken.

In der nächsten Arbeitseinheit war das Thema: Ein Gedicht schreiben. Wir bekamen ein Gedicht von Ervin Beqiraj „Meine Haare“ und ich schrieb dazu:

## Meine Haare

Ich streichle morgens vor dem Spiegel meine Haare und bürste ich Haare.

Ich fühle mich stark mit meinen Haaren.

Lasse meine Haare und im Sommer hochstecken.

Ich mache eine Haarkur zum Glänzen und besser durchzukämmen.

Mit meinen Haaren habe ich mehr Vertrauen zu mir selbst.

Ich style mich morgens, dass ich gut aussehe zur Arbeit gehen.

Ich fühle mich wie ein Löwe, wenn meine Haare frisch gewaschen sind.

Fühle ich mich am wohlsten.

Wir haben im Anschluss Abendbrot gegessen und dann einen Abendspaziergang gemacht. Gut ausgeschlafen sind wir morgens zum Frühstück. Nach dem Frühstück haben wir eine Geschichte geschrieben über einen erfundenen Freund. Ich schrieb:

## Ein erfundener Freund

Wer ist es und wie sieht dieser Mensch aus?

Gutaussehend mit blauen Augen und blonden Haaren.

Welche Fähigkeiten und Stärken hat dieser Mensch?

Hilfsbereit, bei den anderen Menschen respektieren, Freiräume haben.

Was wünschst du dir von dieser neuen Freundschaft?

Dass sie in der Nähe wohnt und was unternehmen können zusammen.

Dass mein Freund mit mir Sport macht und mit mir etwas unternimmt: Kino, Stadtbummel, Schwimmen.

Zeit haben mit meinem Freund zusammen.

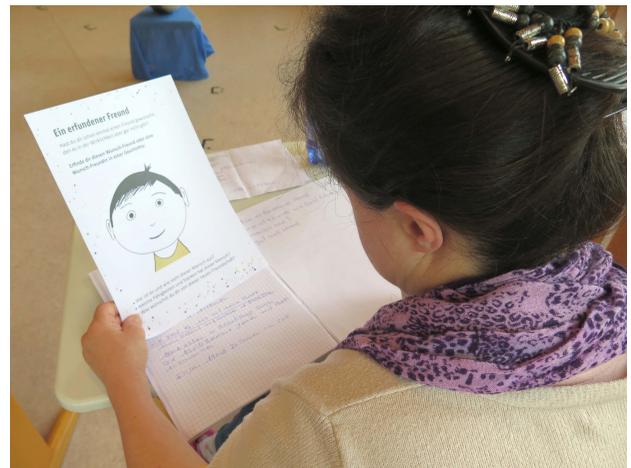
Mir hat das Seminar sehr gut gefallen, besonders mich mit anderen Menschen auszutauschen und zu unterhalten. Das Schreiben hat mir auch sehr Spaß gemacht. Ich habe viele Anregungen mitgenommen und was wir am Auenhof umsetzen können. Viele Grüße

Nicole Knab, Auenhof

Geleitet von Ingeborg Woitsch fand dieses Seminar am 23./24. Mai 2023 statt.

Der nächste Termin einer inklusiven Schreibwerkstatt in Bad Boll ist am 16./17. April 2024:

[www.akademie-anthroposozial.de/fortbildungen/kreative-schreibwerkstatt/](http://www.akademie-anthroposozial.de/fortbildungen/kreative-schreibwerkstatt/)



mittelpunkt-Schreibwerkstatt in Bad Boll

## INFO UND SERVICE

### Die Stiftung Lauenstein wird 30!

Die Stiftung Lauenstein wurde im November 1993 von Lieselotte Schnell gegründet. Seitdem fördert und begleitet sie Projekte, Initiativen und Vorhaben mit anthroposophischer Ausrichtung, die Menschen mit Assistenzbedarf zugutekommen. Denn für sie möchte die Stiftung bestmögliche Unterstützung, selbstbestimmte Teilhabe und mehr Lebensqualität in jedem Lebensabschnitt erreichen. Die Stiftung Lauenstein arbeitet dafür eng mit Anthropoi Selbsthilfe und dem Anthropoi Bundesverband zusammen.

Die Aufführungen der Gemeinschaft Altschlirf „Die schöne Müllerin“ in ganz Deutschland als integratives Eurythmie-Projekt werden durch die großzügige Förderung der Stiftung Lauenstein zum 30-jährigen Jubiläum ermöglicht.

Mehr dazu unter dem Kurzlink [bit.ly/458NiV4](https://bit.ly/458NiV4).

### Positionspapier des Deutschen Behindertenrates zu der geplanten Einföhrung einer Kindergrundsicherung

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) fordert hinsichtlich der geplanten Kindergrundsicherung unter anderem mit Nachdruck, dass der Kindergeldanspruch von Eltern für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung erhalten bleiben muss oder zumindest nicht ersatzlos wegfallen darf. Dies ist vor dem Hintergrund relevant, sofern das Kind mit Behinderung auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres seinen gesamten notwendigen Lebensunterhalt nicht durch eigene Mittel, etwa durch Arbeitseinkommen oder eine Rente decken kann. Da der Anspruch auf Kindergeld eine vergleichsweise kleine Gruppe von Leistungsberechtigten betrifft und diverse Besonderheiten bei den Voraussetzungen bestehen, fordert der DBR ein partizipatives Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden.

*Anthropoi Selbsthilfe, vertreten durch RAin Sabine Westermann, hatte diesen Punkt aktiv im DBR eingebracht.*

Kurzlink <https://bit.ly/3DVYPep>

### Zum Nichtinvasiven Pränataltest (NIPT)

Am 16. Juni 2023 hat der Bundesrat den Beschluss „Kassenzulassung des nichtinvasiven Pränataltests (NIPT) – Monitoring der Konsequenzen“ gefasst. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Monitoring zu den Folgen der Kassenzulassung des NIPT zu veranlassen und ein Gremium aus Expertinnen und Experten einzurichten, um die ethischen, rechtlichen und gesundheitspolitischen Grundlagen der Kassenzulassung zu prüfen.

Wie dringend die Auseinandersetzung mit der NIPT-Kassenzulassung ist, machen die aktuellen Abrechnungszahlen zum NIPT deutlich, die die interfraktionelle Gruppe Pränataldiagnostik im Bundestag beim GKV-Spitzenverband angefordert hatte. Sie zeigen eine überraschend hohe Anwendung des vorgeburtlichen Trisomie-

Tests auf: Im 3. Quartal 2022 wurden ca. 52 000 dieser Tests durchgeführt und im 4. Quartal sogar 64.000 – bei jeweils ca. 160 000 Geburten pro Quartal. Auf etwa drei Geburten kommt also ein NIPT.

Die interfraktionelle Gruppe Pränataldiagnostik konstituierte sich in dieser Wahlperiode im Juli 2022. Die Gruppe eint die Überzeugung, dass die vorgeburtliche Untersuchung auf die Trisomien 13, 18 und 21 auf keinen Fall zur Routine in der Schwangerschaft werden darf.

### Aktion Mensch fördert Radfahren

Mobilität bedeutet Unabhängigkeit und Selbstbestimmung – auch für Menschen mit Assistenzbedarf. Aktion Mensch möchte sie dabei unterstützen, frei an die Orte ihrer Wahl zu gelangen. Mit dem neuen Aktionsförderangebot „Mobil mit Rad“ fördert Aktion Mensch deshalb bis Mai 2025

- die Anschaffung spezieller Fahrradtypen,
- Mietkosten für Leihfahrräder oder Bike-Sharing sowie
- Zusatzkosten für Sicherheitsausrüstung, Navigationsgeräte, Reparaturen und mehr.

Mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr können bis zu 20 000 Euro ganz ohne Eigenmittel beantragt werden. Mehr unter dem Kurzlink [bit.ly/458BXo0](https://bit.ly/458BXo0)

### Junge Menschen, die eine Ausbildung bzw. sinnstiftende Arbeit finden möchten

Wenn Sie in Ihrem persönlichem Umfeld Menschen kennen, die auf der Suche sind: Wie Ihnen sicherlich bekannt werden in unseren Zusammenhängen überall Fachkräfte gesucht. Sprechen Sie darüber. Hier gibt es Links zu mehr Informationen:

Zu Heilerziehungspfleger\*innen und verwandte Ausbildungen/Berufen:

- [anthropoi.de/angebote/ausbildung/](https://anthropoi.de/angebote/ausbildung/)
- [anthropoi.de/angebote/stellenanzeigen/](https://anthropoi.de/angebote/stellenanzeigen/)
- [www.instagram.com/explore/tags/vomfachzurkraft/](https://www.instagram.com/explore/tags/vomfachzurkraft/)
- [www.instagram.com/inklusiv\\_bilden/](https://www.instagram.com/inklusiv_bilden/)
- [www.instagram.com/inklusiv\\_arbeiten/](https://www.instagram.com/inklusiv_arbeiten/)

Verbindung von Gartenbau/Landwirtschaft und Sozialem:

- Soziale Landwirtschaft [www.soziale-landwirtschaft.de](https://www.soziale-landwirtschaft.de)

### bvkm-Info zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

In seinem aktuellen Beitrag zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) gibt der bvkm einen Überblick über wichtige Änderungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Vorgesehen ist im PUEG u. a. die Einführung eines Gemeinsamen Jahresbetrages für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege.

Kurzlink: [bit.ly/3KHRgMi](https://bit.ly/3KHRgMi)

### **Ratgeber *Recht auf Teilhabe* gibt Orientierung über soziale Leistungen**

Die Lebenshilfe hat ihren Ratgeber *Recht auf Teilhabe* neu überarbeitet und erweitert. Auf 520 Seiten wird ein Überblick über Rechte und Sozialleistungen, die Menschen mit Assistenzbedarf aktuell zustehen gegeben. Berücksichtigt wurden unter anderem Änderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz, das Bürgergeldgesetz, die Reform des Wohngeldes und das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie die Neuregelung zur Begleitung im Krankenhaus. Das Buch richtet sich an Mitarbeiter\*innen in Beratungsstellen und bei Leistungserbringern, Angehörige sowie rechtliche Betreuer\*innen.

ISBN: 978-3-88617-587-1; 34,50 Euro.

Kurzlink: [bit.ly/3OWYv5o](https://bit.ly/3OWYv5o)

### **Broschüre *Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern***

Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

4., aktualisierte Auflage 2023, 80 Seiten,

ISBN: 978-3-88617-586-4; 9 Euro

Kurzlink: [bit.ly/47vswww](https://bit.ly/47vswww)

### **Broschüre *FOKUS FREIZEIT bei Menschen mit Komplexer Behinderung***

Die Stiftung Leben pur (Mitglied im bvkm) hat eine Broschüre mit Empfehlungen zur Freizeitgestaltung bei Menschen mit Komplexer Behinderung herausgegeben. Zum Download (Kurzlink) <https://bit.ly/45bDIX4>

Wer es etwas ausführlicher möchte und sich mit der Erstellung von Konzepten beschäftigt, kann auf das Buch „Leben Pur – Freizeit“ zurückgreifen: [bit.ly/47ukF6j](https://bit.ly/47ukF6j)

### **Neues Spendenkonto**

Seit Mai 2023 haben wir ein neues Spenden-Konto bei der Bank für Sozialwirtschaft Köln:

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01

BIC: BFSW DE33 XXX

Scannen Sie einfach den Giro-Code mit Ihrer Banking-App, alle Zahlungsinformationen werden direkt übertragen.



### **Buch zu Aufsichtspflicht und Haftung**

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.), *Aufsichtspflicht und Haftung in der Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung – Eine Arbeitshilfe für Eltern und Mitarbeitende in Diensten und Einrichtungen*. 2., aktualisierte Auflage 2020, ISBN: 978-3-88617-577-2; 13 Euro.

Kurzlink: [bit.ly/3KEMAXo](https://bit.ly/3KEMAXo)

### **Buch *Digitalisierung***

Kommunizieren, einkaufen, gesund bleiben oder Essen gehen – überall benutzen wir Apps, Social Media, Smartphones und Tablets. Der Umgang mit diesen Tools wird Menschen mit Komplexer Behinderung oft nicht zugetraut. Das Buch bietet zahlreichen Fachartikel, viele Praxisbeispiele und „Do-it-yourself-Anleitungen“.

A. Zuleger und N. Maier-Michalitsch (Hrsg.), *Leben pur: Digitalisierung*. bvkm Düsseldorf 2021, ISBN 978-3-945771-27-3, 17,40 Euro. Kurzlink: [bit.ly/3OV9UCF](https://bit.ly/3OV9UCF)

## **SPEZIELLE BERATUNGS-ANGEBOTE**

### **Telefonische-Rechts-Erstberatung durch Anthropoi Selbsthilfe**

Für Mitglieder bieten wir einmal im Monat diese kostenfreie Beratung durch unsere Rechtsanwältin Sabine Westermann an. Für nähere Informationen dazu melden Sie sich bitte bei uns unter Tel. 030 .80 10 85 18 oder [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de).

Nächste Termine: 17. 10. 2023, 21. 11. 2023

### **Neu: „Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot**

Ein Telefongesprächs-Angebot für Menschen, die einen Bezug zu den Camphill-Dorfgemeinschaften und anderen

anthroposophisch-heilpädagogischen Einrichtungen haben oder daran interessiert sind und nähere Informationen haben möchten.

Das Angebot richtet sich insbesondere an Eltern, Angehörige, Mitarbeitende, Betreuer\*innen, Freund\*innen etc.

Es können Fragen besprochen, Anliegen geschildert und Erlebnisse geteilt werden.

Ansprechpartnerin ist *Nicola Noack*, Platzvertreterin der Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof, Gestalttherapeutin und Kommunikationstrainerin.

Festnetz 07043 . 26 01, bitte auch den Anrufbeantworter benutzen.

## TERMINE

### ■ Anthropoi Selbsthilfe

**BTHG-Online-Sprechstunde für Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen**

**16. Oktober 2023 um 19.00 Uhr per Zoom**

„Ihre Praxiserfahrungen mit der BTHG-Bedarfsermittlung und dem Gesamtplanverfahren“

Wir freuen uns auf Ihre kurzen mündlichen Erfahrungsberichte, die für die anderen Teilnehmenden sicherlich interessant sein werden. Wenn Sie aus Ihrer Erfahrung berichten können, melden Sie sich bitte vorab dazu, damit wir Bescheid wissen.

Des Weiteren bleibt Raum für Ihre Fragen.

Bitte anmelden: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

### ■ Anthropoi Selbsthilfe Tag

**Anthropoi Selbsthilfe Nord  
Samstag, 28. Oktober 2023**

Hamburg

Referent wird Herr Reinhard Sprang, Berlin, sein. Nähere Informationen in unserem Newsletter oder erfragen Sie bitte beim Regionalsprecher Nord, Herrn Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53 oder [tutein@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:tutein@anthropoi-selbsthilfe.de).

## WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

### **Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe**

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Internet: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

### **In den Regionen**

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

#### **Baden-Württemberg, Bayern**

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

#### **Saarland, Rheinland-Pfalz**

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

#### **Hessen**

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

#### **Nordrhein-Westfalen**

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

#### **Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)**

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

#### **Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister**

Christiane Döring,

E-Mail: [geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

### **Freundeskreis Camphill**

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

### **„Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot**

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01 – siehe Seite 7.

### **Rechtsberatung**

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe – siehe Seite 7.

Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

### **Fachstellen für Gewaltprävention**

#### **Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)**

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

#### **Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)**

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

#### **Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)**

0171 . 652 68 92

E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01

BIC: BFSW DE33 XXX

(Bank für Sozialwirtschaft)